

Carlrichard Brühl, *Remarques sur les notions de „capitale“ et de „résidence“ pendant le haut Moyen Âge*, *Journal des savants* 1967, S. 193—215, betont die Notwendigkeit, zwischen Residenz (zeitweiliger oder dauernder Sitz des Herrschers) und Hauptstadt (dauernder Sitz der Regierung und Verwaltung) zu unterscheiden. Wenn eine Residenz durch häufige und möglichst lange Aufenthalte des Herrschers sowie durch das Vorhandensein eines Palastes gekennzeichnet ist, so muß eine Hauptstadt vor allem auch noch über zentrale Verwaltungsbehörden verfügen. Hauptstädte im Sinne der Spätantike, nach dem Vorbild von Konstantinopel und Ravenna, waren im frühen MA nur Toledo für das Westgoten-, Pavia für das Langobardenreich. Andere Städte wie etwa das fränkische Aachen haben diesen Rang niemals ganz erreicht, zumal mit den Karolingern das Reisekönigtum beginnt. Der damals aufkommende neue Typ von Hauptstadt benötigte feste Absteigequartiere für die hohen geistlichen und weltlichen Würdenträger, wie es für Regensburg, die einzige echte Hauptstadt zwischen dem 9. und 11. Jh., nachzuweisen ist.

H. M. S.

György Bónis, *Székesfehérvár, az Arpádház székhelye*, in: *Székesfehérvár évszázadai 1: Az államalapítás kora*, Székesfehérvár 1967, S. 49—61. — Der vorliegende Aufsatz „Stuhlweissenburg, die Residenz der Arpaden“ ist ein Beitrag zu der Festschrift „Stuhlweissenburgs Jubiläum. 1: Zur Zeit der Staatsgründung“, mit einer deutschen Zusammenfassung (S. 59—61), der ich folgendes entnehme: Der Vf. gibt zunächst einen Überblick über frühma. Residenzen und stellt für diese Orte kennzeichnende Kriterien zusammen: Stätte der Wahl, Krönung und Beisetzung von Herrschern, Aufbewahrungsort der Kroninsignien, Sitz der Hofkapelle und wichtiger Verwaltungen (Finanzen, Krongut), Gerichts- und Versammlungsort. Alle diese Kriterien trafen zeitweise auf Stuhlweissenburg zu, doch gelang es der Stadt nicht, dauernde Residenz der Könige von Ungarn zu werden. Seit der Mitte des 13. Jh. stieg vielmehr Buda zur wirklichen Hauptstadt auf.

H. M. S.

Knut Schulz, *Ministerialität und Bürgertum in Trier. Untersuchungen zur rechtlichen und sozialen Gliederung der Trierer Bürgerschaft vom ausgehenden 11. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts* (Rheinisches Archiv 66) Bonn 1968, Röhrscheid, 207 S., 4 Kt., 11 Stammtaf. — Die Untersuchung gehört in eine Reihe mit jenen — noch nicht sehr zahlreichen — Arbeiten, die zwischen der einst vielumstrittenen, seither fast vergessenen Hofrechtstheorie von Nitzsch und der zuletzt herrschenden Meinung in der Stadtgeschichtsforschung, die das vom Fernhändlertum ausgehende Element der bürgerlichen Freiheit in den Vordergrund rückte, eine vermittelnde Stellung einzunehmen versuchen. Dieses Bemühen kann, wie die vorliegende Arbeit zeigt, durchaus fruchtbare Ergebnisse zeitigen, da die Entwicklung der Städte von sehr verschiedenen Wurzeln her ihren Ausgang genommen hat; gerade in den alten Bischofsstädten wie Trier kommt dem Element der Ministerialität natürlich erhebliche Bedeutung zu. Auf Grund umfangreicher genealogischer Untersuchungen vermag Sch. nachzuweisen, daß die Rechtslage der führenden Familien im behandelten Zeitraum viel zu komplex war, als daß sie einfach mit Begriffen wie Freiheit und Unfreiheit unterschieden werden könnte, daß neben dem Stadtrecht verschiedene Vor- und Sonderrechte wirksam waren und die städtische Ministerialität bis weit ins 14. Jh. hinein die führende Rolle innerhalb des Patriziats zu behaupten vermochte.

G. Kirchner